

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

des

BUNDESKRIMINALAMTES

(mit Wirksamkeit ab 01. Mai 2016)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Direktor/Direktorin

§ 2 Genehmigungsvorbehalt

§ 3 Vertretung

§ 4 Gliederung

§ 5 Leiter/Leiterinnen

§ 6 Leitung der organisatorischen Untergliederungen

§ 7 Bedienstete

§ 8 Weisungsverhältnisse

§ 9 Genehmigung schriftlicher Erledigungen durch Abteilungsleiter/innen
und Leiter/innen organisatorischer Untergliederungen

§ 10 Genehmigung schriftlicher Erledigungen durch Journaldienste

§ 11 Zuständigkeit zur Bearbeitung

§ 12 Zuständigkeitsüberschneidung

§ 13 Belobigungen

§ 14 Verbesserungsvorschläge

§ 1 Direktor/Direktorin

An der Spitze des Bundeskriminalamtes steht der Direktor bzw. die Direktorin (Leitung) des Bundeskriminalamtes.

Der Leitung des Bundeskriminalamtes obliegt die Führung und Überwachung des gesamten Dienstes des Bundeskriminalamtes und sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über alle Bediensteten des Bundeskriminalamtes aus.

Der Leitung des .BK obliegt die Ausübung der Fachaufsicht über die dem Bundesministerium für Inneres nachgeordneten Sicherheitsbehörden sowie der Sicherheitsdienststellen in Angelegenheiten der Kriminalpolizei.

Die Leitung des .BK kann die Ausübung von Befugnissen, die durch die Geschäftsordnung, andere Erlässe oder Weisungen einzelnen Organisationseinheiten oder Organen übertragen sind, jederzeit an sich ziehen.

§ 2 Genehmigungsvorbehalt

Die Leitung des Bundeskriminalamtes behält sich zur Genehmigung vor:

- generelle Anweisungen für den Bereich des Bundeskriminalamtes oder mehrerer Abteilungen (Dienstanweisungen);
- Erledigungen von abschließenden Stellungnahmen oder Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten;
- Erledigungen aller Art, sofern die Leitung des Bundeskriminalamtes ausdrücklich anordnet, dass sie ihr zur Genehmigung vorzulegen sind;
- Einrichtung von Sonderkommissionen.

Die Leitung des Bundeskriminalamtes kann die ihr/ihm vorbehaltenen Genehmigungsbefugnisse an andere Bedienstete des Bundeskriminalamtes übertragen. Die Übertragung wird durch Ermächtigung vorgenommen und kann zur Gänze, für Teilbereiche oder im Einzelfall erfolgen. Derartige Genehmigungen sind mit dem Zusatz „Für den Bundesminister/die Bundesministerin“ zu unterfertigen.

§ 3 Vertretung der .BK-Leitung

Die Leitung des Bundeskriminalamtes wird für die Abteilungen II/BK/2 bis inkl. II/BK/7 von der stellvertretenden Direktorin/dem stellvertretenden Direktor des Bundeskriminalamtes vertreten.

Im Falle der Abwesenheit der Leitung und der stellvertretenden Leitung des .BK, bestimmt die Leitung des Bundeskriminalamtes eine entsprechende Vertretung. Sollte eine solche Regelung nicht erfolgen wird sie von der dienstältesten anwesenden Leiterin/dem dienstältesten anwesenden Leiter einer Abteilung vertreten.

§ 4 Gliederung

Abteilung 1 Kriminalstrategie und zentrale Administration
Abteilung 2 Internationale Polizeikooperation
Abteilung 3 Ermittlungen, Organisierte und Allgemeine Kriminalität
Abteilung 4 Kriminalanalyse
Abteilung 5 Kriminalpolizeiliche Assistenzdienste
Abteilung 6 Forensik und Technik
Abteilung 7 Wirtschaftskriminalität

§ 5 Leiter/Leiterinnen

An der Spitze der Abteilungen stehen Leiterinnen/Leiter, die der Leitung des Bundeskriminalamtes direkt unterstellt sind.

Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung der Leitung einer Abteilung bestimmt die Leitung des Bundeskriminalamtes eine/n andere/n Abteilungsleiter/in oder eine/n Büroleiter/in aus der zu vertretenden Abteilung mit deren/dessen Vertretung.

Über wichtige Amtshandlungen und andere bedeutende Angelegenheiten hat die jeweilige Abteilungsleitung der Leitung des Bundeskriminalamtes unverzüglich zu berichten.

§ 6 Leitung der organisatorischen Untergliederungen

An der Spitze von jedem Büro steht die Leitung des Büros, die der Leitung der Abteilung unmittelbar verantwortlich ist.

In Abteilungen können Büros und Referate eingerichtet werden und unterstehen in direkter Verantwortung je nach Eingliederung der Abteilungs- bzw. der Büroleitung.

§ 7 Bedienstete

Die dem Bundeskriminalamt zugewiesenen Bediensteten sind – soweit dies nach Maßgabe der organisatorischen und personellen Verhältnisse beim Bundeskriminalamt möglich und zweckmäßig ist – den einzelnen Abteilungen zuzuteilen

§ 8 Weisungsverhältnisse

Die Abteilungsleiter/innen sind Vorgesetzte der ihnen angehörenden oder zugeteilten Bediensteten. Sie üben die Dienst- und Fachaufsicht in ihrem Bereich aus.

§ 9 Genehmigung schriftlicher Erledigungen durch Abteilungsleiter/innen und Leiter/innen organisatorischer Untergliederungen

Die Genehmigung anderer als der der Leitung des Bundeskriminalamtes vorbehaltenen Erledigungen (§ 2) obliegt grundsätzlich den Abteilungsleitern/innen und den Leitern/innen der organisatorischen Untergliederungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche.

Für diese Gruppen von Angelegenheiten gilt die Delegation zur selbständigen Behandlung als verfügt.

Will sich ein/e Vorgesetzte/r die selbständige Behandlung im Einzelfall vorbehalten, so ist dies durch Einzelauftrag gegenüber dem/der Delegierten in geeigneter Weise zu verfügen.

Die Leitung des .BK kann bestimmte Bedienstete ermächtigen, andere besonders geeignete Bedienstete des Bundeskriminalamtes mit der Genehmigung bestimmter Angelegenheiten zu betrauen.

Das Weisungsrecht und die Weisungspflicht der vorgesetzten Organe werden durch die Ermächtigung zur selbständigen Erledigung bestimmter Gruppen von Angelegenheiten nicht berührt.

§ 10 Genehmigung schriftlicher Erledigungen durch Journaldienste

Genehmigungen schriftlicher Erledigungen in Ausübung des Journaldienstes obliegen der Leitung der Journaldienste nur insoweit, als die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden und in den Kompetenzbereich des jeweiligen Journaldienstes fällt. In solchen Fällen erfolgt die Approbation in Vertretung.

§ 11 Zuständigkeit zur Bearbeitung

Hält ein/e Referent/in (Sachbearbeiter/in) nach der Geschäftseinteilung oder nach sonstiger Verfügung eine/n andere/n Referenten/in (Sachbearbeiter/in) derselben Abteilung oder überhaupt eine andere Abteilung des Bundeskriminalamtes für die Bearbeitung eines Dienststückes zuständig, so hat sie/er dieses Dienststück der Abteilungsleitung vorzulegen, welche in begründeten Fällen die Weiterleitung an den/die zuständige/n Referenten/in (Sachbearbeiter/in) oder an die zuständige Abteilung zu veranlassen hat.

Kann zwischen beteiligten Abteilungsleitungen ein Einverständnis über die Zuständigkeit zur Bearbeitung nicht erzielt werden, entscheidet die Leitung des .BK.

§ 12 Zuständigkeitsüberschneidung

Wird vor oder während der Aktenbearbeitung festgestellt, dass der Sachverhalt auch die Zuständigkeit anderer Abteilungen des Bundeskriminalamtes berührt, so ist die Erledigung von den in Betracht kommenden Abteilungen einvernehmlich und ohne Verzögerung vorzunehmen. Das Einvernehmen ist nach Möglichkeit durch Absprache der Abteilungsleiter/innen zu erzielen. Das Ergebnis der Besprechung ist erforderlichenfalls in einem Aktenvermerk festzuhalten.

§ 13 Belobigungen

Hervorragende dienstliche Leistungen, ein außergewöhnliches Maß an Pflichterfüllung oder anerkanntes außerdienstliches Verhalten können von der Leitung des Bundeskriminalamtes durch Belobigungen gewürdigt werden.

Hiezu ist, falls die Leitung des .BK nicht aus eigenem Entschluss handelt, ein Antrag erforderlich.

§ 14 Verbesserungsvorschläge

Unbeschadet des betrieblichen Vorschlagwesens kann und soll jedes Organ des Bundeskriminalamtes Verbesserungen oder Vereinfachungen der Organisation oder der Arbeitsweise der Leitung des Bundeskriminalamtes vorschlagen. Die Leitung des .BK hat solche Vorschläge einer Überprüfung zuzuführen.